

# Gemeinde Dettingen an der Erms

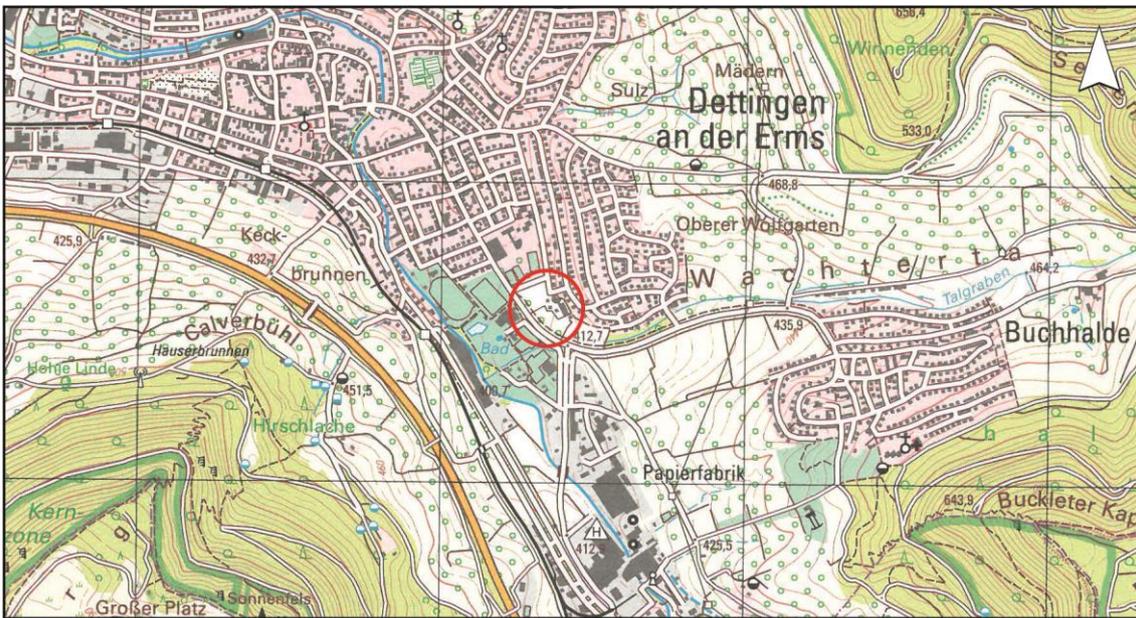
Landkreis Reutlingen

## Bebauungsplan „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ 3. Änderung

### Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

mit Habitatpotenzialanalyse

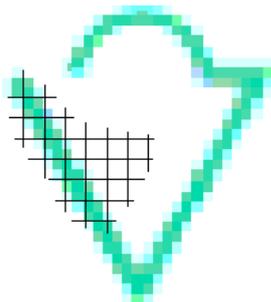
– Anlage 1 zum Umweltbericht –



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7422 Lenningen (LGL 2017)

Auftraggeber: Gemeinde Dettingen an der Erms  
Rathausplatz 1  
72581 Dettingen an der Erms

Proj.-Nr. 196223  
Datum: 03.04.2024



*Pustal Landschaftsökologie und Planung*  
Prof. Waltraud Pustal  
Freie Landschaftsarchitektin

*LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner*

*Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen*

*Fon: 0 71 21 / 99 42 16*

*Fax: 0 71 21 / 99 42 171*

*E-Mail: [mail@pustal-online.de](mailto:mail@pustal-online.de)*

*[www.pustal-online.de](http://www.pustal-online.de)*

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

## **INHALTSVERZEICHNIS**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1 ANLASS</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>  | <b>3</b>  |
| <b>3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>   | <b>4</b>  |
| <b>4 ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG</b>  | <b>10</b> |
| <b>5 PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION</b>  | <b>11</b> |
| <b>6 SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE</b>   | <b>13</b> |
| <b>7 KONFLIKTANALYSE</b>  | <b>16</b> |
| 7.1 Kurzbeschreibung der Planung  | 16        |
| 7.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren   | 18        |
| <b>8 DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG<br/>MIT HABITATPOTENZIALANALYSE UND ABGLEICH BEKANNTER FUNDDATEN</b> | <b>19</b> |
| 8.1 Methodik und Begehungsprotokoll   | 19        |
| 8.2 Habitatanalyse und Habitateignung   | 19        |
| 8.3 Konfliktprüfung   | 26        |
| 8.3.1 Vögel   | 26        |
| 8.3.2 Fledermäuse   | 29        |
| 8.4 Betroffenheit der Artengruppen  | 31        |
| <b>10 ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN</b>   | <b>35</b> |
| <b>11 WEITERER UNTERSUCHUNGSBEDARF</b>  | <b>38</b> |
| <b>12 LITERATUR UND QUELLEN</b>   | <b>39</b> |
| <b>13 ANLAGEN</b>   | <b>41</b> |
| 13.1 Anlage 1: Anleitung zum Aufhängen Vogelnistkästen (CEF-Maßnahme)   | 42        |
| 13.2 Anlage 2: Anleitung zum Aufhängen Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)  | 43        |
| 13.3 Anlage 3: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die<br>Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden     | 44        |

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 5.1: Plangebiet - Habitatstrukturen          | 12 |
| Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet                | 13 |
| Abbildung 6.1: Schutzgebiete mit Überschwemmungsgebiet | 15 |
| Abbildung 7.1: Bebauungsplan Vorentwurf                | 17 |
| Abbildung 8.1: Fotos aus dem Plangebiet                | 21 |

## **TABELLENVERZEICHNIS**

|  |    |
|--|----|
| Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste   | 8  |
| Tabelle 6.1: Schutzgebiete   | 14 |
| Tabelle 8.1: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung  | 19 |
| Tabelle 8.2: Betroffenheit der Artengruppen  | 31 |
| Tabelle 11.1: Übersicht erforderliche Kartierungen   | 38 |
| Tabelle 11.2: Übersicht erforderliche Kartierungen bei Eingriff in Gehölz oder Gebäude<br>(Kindergartenkomplex): | 38 |

## 1 Anlass

Die Gemeinde Dettingen an der Erms plant die Aufstellung des Bebauungsplan „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung im Regelverfahren.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Hülbener Straße, westlich der Hölderlinstraße und südlich der Gsteuge. Es sind zwei Flächen für den Gemeindebedarf „Kindergarten“ geplant, dabei befindet sich einer bereits im Bestand und ein weiterer in Planung. Des Weiteren besteht eine Fläche für ein allgemeines Wohngebiet mit drei Gebäuden, dabei befindet sich eines bereits im Bestand. Zudem steht eine weitere Fläche für den Gemeinbedarf „Festwiese und temporärer Parkplatz“ zur Verfügung.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans befindet sich derzeit noch in Abstimmung zwischen der Gemeinde Dettingen a. d. E. und dem Planungsbüro Melber & Metzger.

Als Plangebiet wird im Folgenden der Geltungsbereich bezeichnet.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich und hiermit durchgeführt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (**Störungsverbot**) (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das **Tötungsverbot** bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (**Schädigungsverbot**) Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

### 3 **Begriffsbestimmungen**

In den Hinweisen der LANA werden die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

#### **Planungsrelevanz**

Grundlage für die Untersuchung und die Beurteilung der Artengruppen ist eine Unterteilung der zu untersuchenden Arten in Arten mit **hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz** und Arten mit **allgemeiner Planungsrelevanz** in Anlehnung an ALBRECHT ET AL. (2013) und LANUV (2021).

Die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (Konfliktprüfung). Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Diese Arten sind aufgrund ihres besonderen Schutzstatus in der Regel für die Zulassung eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Die naturschutzfachliche Auswahl wird für die einzelnen Artengruppen erläutert.

Für Arten allgemeiner Planungsrelevanz ist, trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Diese Arten sind nur in ausgewählten Fällen, wie bei der Berücksichtigung von Tierwanderungen, der Planung von Wiedervernetzungsmaßnahmen oder der ergänzenden Bewertung bestimmter Lebensräume, von Bedeutung. Gemäß ALBRECHT ET AL. (2013) ist für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit bestimmter Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung in begründeten Einzelfällen die Betrachtung von Arten allgemeiner Planungsrelevanz erforderlich.

#### **Lokale Population**

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009).

### **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe**

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Schutz gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die tatsächlich in dieser Funktion genutzt werden. Er erstreckt sich aber auch auf die Zeiten der Abwesenheit der Tiere (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14/12 Rn. 114). Der Schutz kann daher auch nach Verlassen der Fortpflanzungsstätte weiter bestehen, wenn eine regelmäßige Wiedernutzung erfolgt (VGH Kassel, Urteil vom 21.02.2008 – 4 N 869/07). Die unmittelbare bzw. dauerhafte Anwesenheit der Bewohner ist nicht ausschlaggebend (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 18.02.2002, 4 L 648/01, NuR 2002, S. 567). Der Schutz endet erst mit der endgültigen Aufgabe der Stätten durch die Tiere (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.01.2009 - 9 A 39/07 = NVwZ 2010, 44 Rn. 75). Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

### **Umsetzung / Verlagerung**

Bei einer Umsetzung / Verlagerung handelt es sich um eine Verbringung von Individuen in Bereiche im räumlichen Zusammenhang. Eine Rückwanderung nach Abschluss der Maßnahme ist dabei prinzipiell möglich. Fang und Freilassung stehen im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang. Das Umsetzen / Verlagern stellt daher kein genehmigungspflichtiges Aussetzen i. S. d. § 40 Abs. 4 BNatSchG dar.

## **CEF-Maßnahmen**

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

## **Vogelarten**

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aus folgenden Gründen entsprechend LfU 2020 erhalten bleibt:

### Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

### Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LfU 2020). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht.

### **Planungsrelevante Schmetterlinge**

- Apollofalter (*Parnassius appollo*),
- Schwarzer Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*),
- Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*),
- Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*),
- Gelbringfalter (*Lopinga achine*),
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),
- Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii lunata*),
- Heckenwollfalter (*Eriogaster catax*),
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*),
- Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*),
- Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (*Maculinea arion*),
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithuus*)
- und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*).

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich. Die Zuordnungen zu den Schutzkategorien sind den Ausführungen von ALBRECHT ET AL (2013) entnommen.

## Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Folgende Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

| Kategorie                             | Definition   |
|---------------------------------------|--|
| 0 (erloschen oder verschollen)        | <p>Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder</li> <li>• verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.</li> </ul>   |
| 1 (vom Erlöschen bedroht)             | <p>Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.</p>   |
| 2 (stark gefährdet)                   | <p>Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.</p>  |
| 3 (gefährdet)                         | <p>Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.</p>  |
| R (Art mit geografischer Restriktion) | <p>Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.</p>   |
| i (gefährdete, wandernde Tierart)     | <p>Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren,</li> <li>• aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten.</li> </ul> <p>Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben.</p> <p>Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.</p> |

| Kategorie                                       | Definition  |
|---|---|
| G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt) | Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.  |
| V (Vorwarnliste)                                | Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.   |
| D (Daten unzureichend bzw. defizitär)           | Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie: <ul style="list-style-type: none"><li>• bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder</li><li>• erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder</li><li>• taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).</li></ul> |
| * (ungefährdet)                                 | Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.  |

## 4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

### 1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet u. a. anhand der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft, ob Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung vorliegen (**Abschichtung**).

### 2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

### Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im März 2024 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse münden in dieser artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse kam zum Ergebnis, dass Vorkommen von streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Kap. 7).

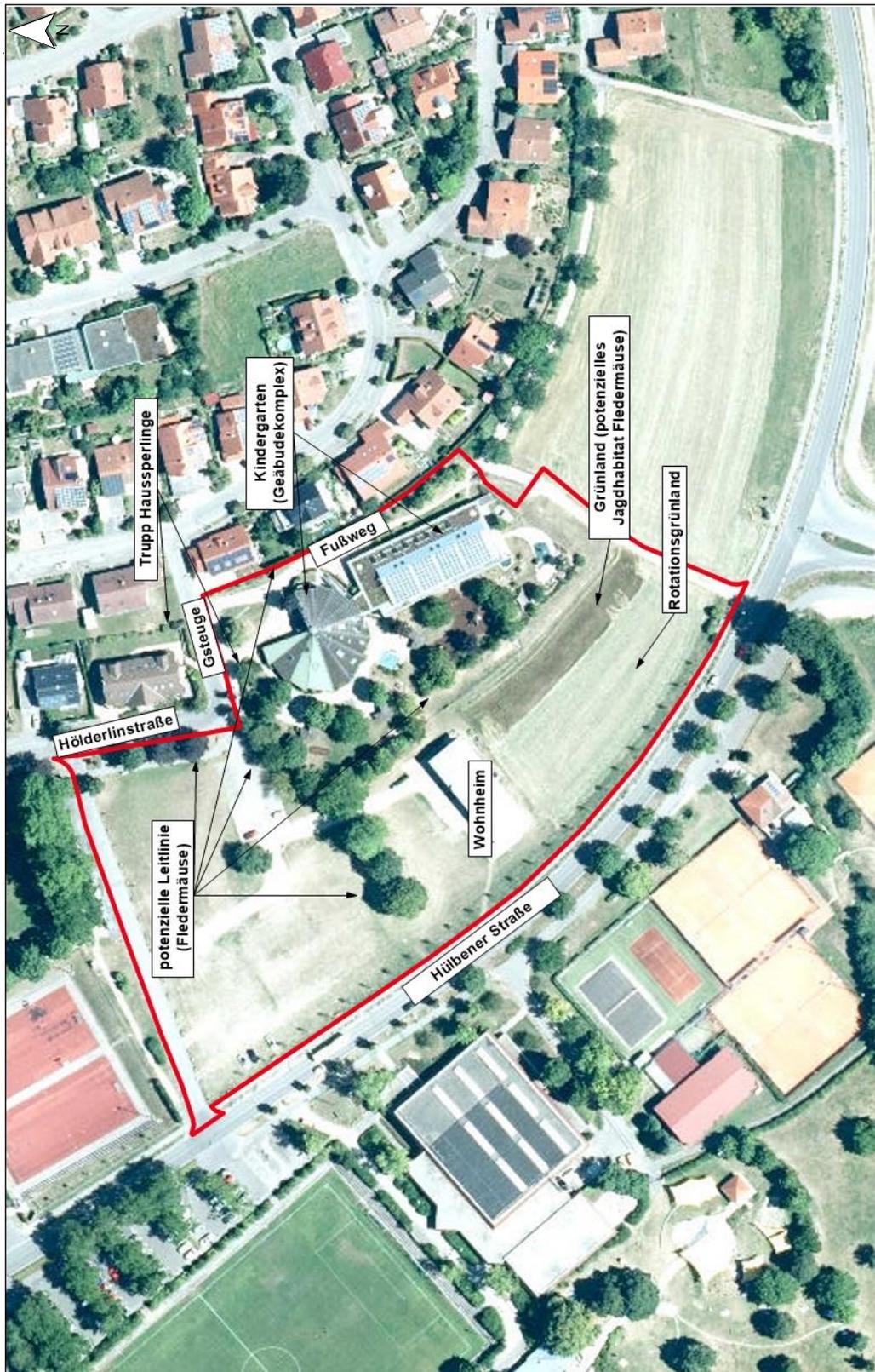
Eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** mit weiteren Erhebungen und Untersuchungen wird für die Artengruppe Pflanzen erforderlich. Bei Eingriffen im Bereich von Gehölzen oder Gebäuden (Kindergartengebäudekomplex) werden zudem Untersuchungen für Vögel und Fledermäuse erforderlich. Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen werden in Kapitel 8 dargelegt.

## 5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt in Dettingen an der Erms im auf einer Höhe von ca. 410 m über NHN im südlichen Gemeindegebiet. Landschaftlich befindet sich das Plangebiet in der Großlandschaft Nr. 10 Schwäbisches Keuper-Lias-Land im Naturraum Nr. 101 Mittleres Albvorland. Es grenzt östlich an die Hülbener Straße, westlich an die Hölderlinstraße und südlich an die Gsteuge an und befindet sich im Ermstal, in einiger Entfernung verläuft südlich der Bach Talgraben und östlich der Fluss Erms.

Im Plangebiet befinden sich im Bestand ein Kindergarten, ein Wohnheim sowie ein Festplatz mit Parkplatz. Im Südwesten befindet sich ein Rotationsgrünland und Grünland. Das eingezäunte Kindergartengelände besitzt einen reich strukturierten Gehölzbestand. Entlang der Hölderlinstraße sowie südwestlich des Kindergartens befinden sich je eine alte Baumreihe. Eine junge Baumreihe befindet sich entlang der Hülbener Straße. Neben dem Fußweg östlich des Kindergartens befinden sich ebenfalls Gehölzstrukturen.

Abbildung 5.1: Plangebiet - Habitatstrukturen



Quelle: LUBW (2024), Plangebiet rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet



Rundbau des Kindergartens (Gebäudekomplex), Blickrichtung Nordost



Längsbau des Kindergartens (Gebäudekomplex), Blickrichtung Ost



Festwiese mit Zierrasen mit abgestellten Zirkuswägen (gelb, etc.), Wohnheim (links), Blickrichtung Süd



Rotationsgrünland (links), Grünland (rechts), Wohnheim im Hintergrund, Blickrichtung Nordwest

Fotos: Büro Pustal

## 6 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

Das gesamte Gemeindegebiet Dettingen a. d. E befindet sich im Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“, dabei befindet sich die Siedlungsfläche in der Entwicklungszone. Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht vorhanden (LUBW 2024).

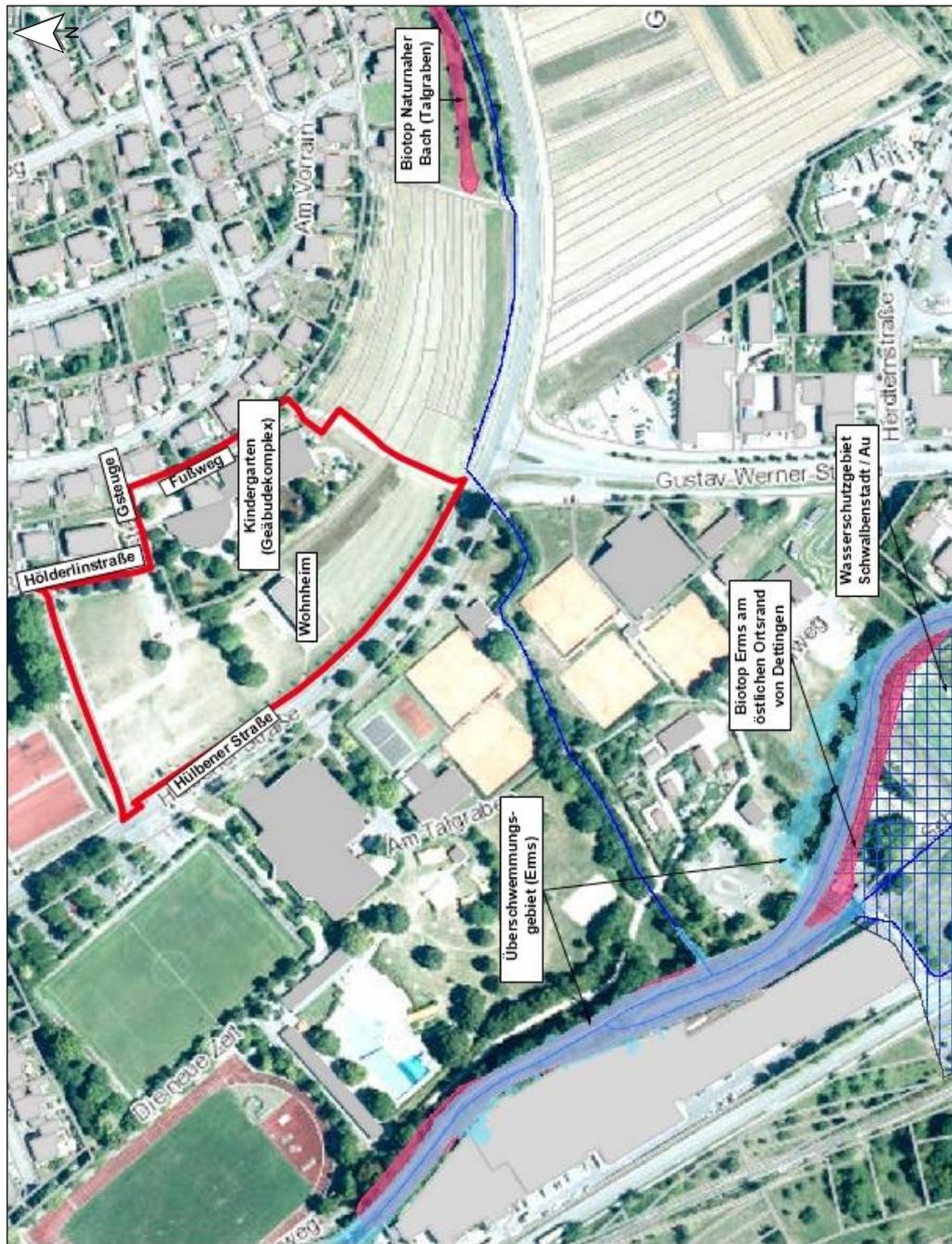
Östlich des Plangebiets befindet sich ein Biotop „Naturnaher Bach (Talgraben) und südlich befindet sich das Biotop „Erms am östlichen Ortsrand von Dettingen“. Zudem befinden sich südlich die Wasserschutzgebiete „Schwalbenstadt / Au“ (festgesetzt) und „Mittleres Ermstal“ (im Verfahren), ein Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebiet der Erms. Westlich des Plangebiets befindet sich der Gewässerrandstreifen des Talgrabens.

Tabelle 6.1: Schutzgebiete

| <b>Schutzgebiet</b>   | <b>Vorkommen im Plangebiet</b>                             | <b>Vorkommen außerhalb Plangebiet</b>   |
|---|--|---|
| <b>Biosphärengebiet<br/>§ 25 BNatSchG</b>   | Biosphärengebiet<br>„Schwäbische Alb“,<br>Entwicklungszone | Biosphärengebiet<br>„Schwäbische Alb“,<br>Entwicklungszone  |
| <b>Gesetzlich geschützte Biotope<br/>§ 30 BNatSchG und<br/>§ 30 a LWaldG</b>                      |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• In ca. 150 m Entfernung<br/>Naturnaher Bach<br/>(Talgraben), Biotop-<br/>komplex (174224150454)</li> <li>• In ca. 230 m Entfernung<br/>Erms am östlichen Orts-<br/>rand von Dettingen<br/>(174224157534)</li> </ul>        |
| <b>Wasserschutzgebiet<br/>§ 51 Wasserhaushaltsgesetz</b>  |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• In ca. 260 m Entfernung<br/>Wasserschutzgebiet<br/>„Schwalbenstadt / Au“<br/>(415006) festgesetzt</li> <li>• In ca. 260 m Entfernung<br/>Wasserschutzgebiet „Mitt-<br/>leres Ermstal“ (415107) im<br/>Verfahren</li> </ul> |
| <b>Überschwemmungsgebiet<br/>§ 65 Wassergesetz BW</b>   |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• In ca. 215 m Entfernung<br/>Überschwemmungsgebiet<br/>an der Erms</li> </ul>   |
| <b>Gewässerrandstreifen<br/>§ 29 Wassergesetz BW<br/>i. V. mit<br/>§ 38 Wasserhaushaltsgesetz</b> |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• In ca. 150 m Entfernung<br/>Gewässerrandstreifen (In-<br/>nenbereich) des Talgra-<br/>bens</li> <li>• In ca. 215 m Entfernung<br/>Gewässerrandstreifen (In-<br/>nenbereich) der Erms</li> </ul>                            |

Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht gegeben (LUBW 2024).

Abbildung 6.1: Schutzgebiete mit Überschwemmungsgebiet



Quelle: LUBW (2024), Plangebiet rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

## **7 Konfliktanalyse**

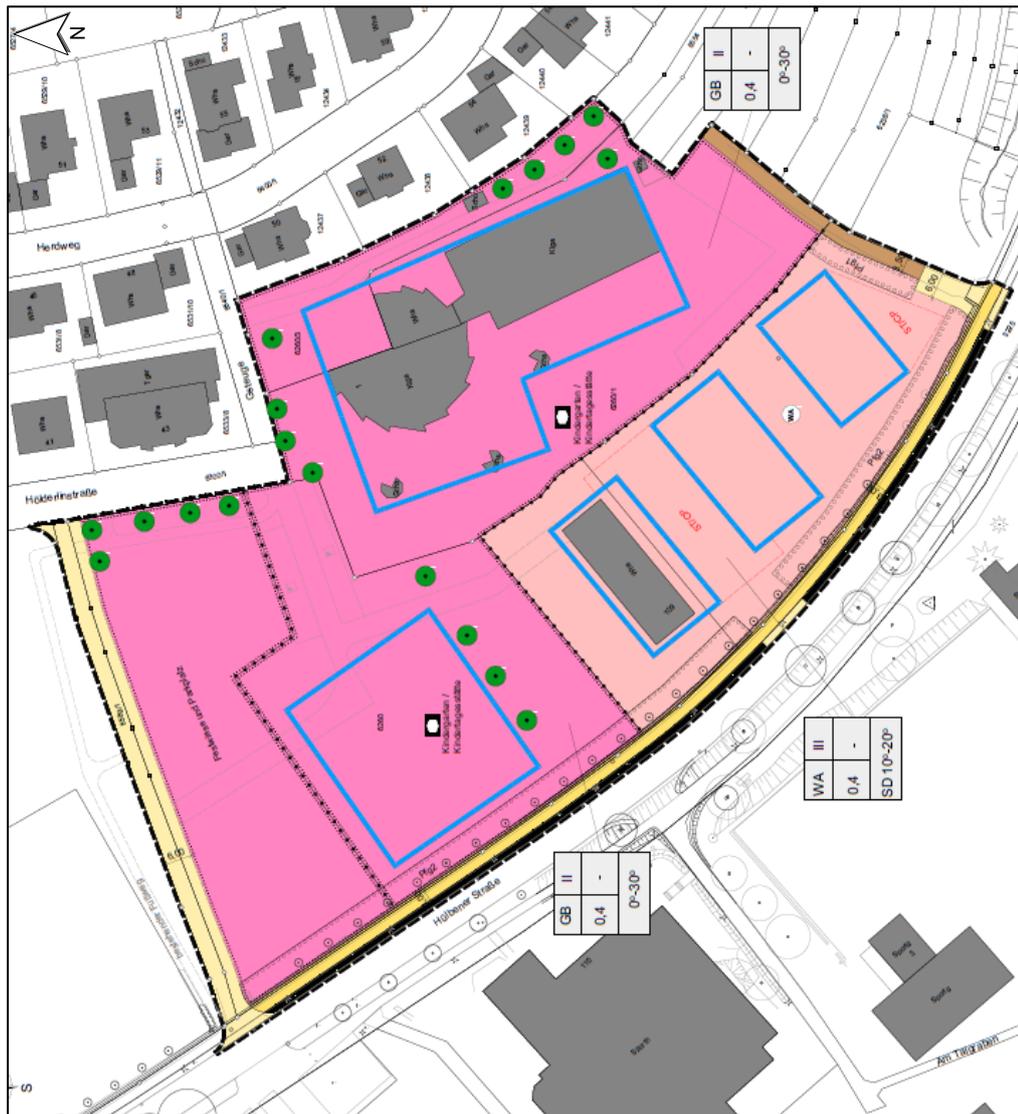
### **7.1 Kurzbeschreibung der Planung**

Das Plangebiet des Bebauungsplan „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung mit einer Gesamtfläche von ca. 2,2 ha umfasst die Flurstücke 6260, 6260/1, 6260/3 und 6589/1.

Im Plangebiet ist neben der Bestandsfläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten zudem eine zusätzliche Fläche für einen Kindergarten enthalten. Als weitere Fläche für den Gemeindebedarf befindet sich im Bestand eine Festwiese mit temporärem Parkplatz. Zudem beinhaltet das Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet, in dem neben dem bestehenden Wohnheim zwei weitere Flächen für Wohnhäuser geplant sind.

Der Vorentwurf des Plangebiets (vgl. Abb. 7.1) befindet sich derzeit noch in Abstimmung mit der Gemeinde.

Abbildung 7.1: Bebauungsplan Vorentwurf



Quelle: MELBER & METZGER (22.02.2024); die unmaßstäbliche Abbildung dient hier als Orientierung.  
Genauere Auskunft gibt der B-Plan M 1 : 500.

## 7.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Erhöhung des Tötungsrisikos von Kleintieren durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Abriss Gebäude
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Rotationsgrünland, Grünland, weiteren Vegetationsflächen, Brut- und Nahrungshabitaten)
- Möglicherweise Zunahme an großflächigen Fensterfronten durch Fassadengestaltung und damit Vogelschlagrisiko
- Möglicherweise infolge von Gartennutzung eine Zunahme an (Gehölz-)Strukturen und Nutzungsvielfalt (Hecken, Beete, Sträucher)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten
- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist.

## 8 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse und Abgleich bekannter Funddaten

### 8.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 15.03.2024 durch Dipl.-Geoökol. Birgit Stöferle begangen. Das Gebiet wurde hierbei auf Hinweise von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten untersucht. Ziel war eine Übersicht über zu erwartende Artengruppen zu erlangen sowie den für diese Artengruppen erforderlichen Kartieraufwand abzuleiten.

Die Artengruppen mit Habitatpotenzial wurden in einem nächsten Schritt mit aktuellen Verbreitungsdaten abgeglichen.

Für Arten mit Habitatpotenzial, für die keine weiteren Untersuchungen aber Maßnahmen notwendig werden, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen definiert. Siehe Kapitel 8.3 Konfliktprüfung.

Tabelle 8.1: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

|        |  |         |                   |
|--------|--|---------|-------------------|
| Datum  | 15.03.2024   | Uhrzeit | 15:30 – 17:00 Uhr |
| Wetter | Bewölkung ca. 80 %, 17 °C, Wind 0 – 1  |         |                   |
| Zweck  | Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise und Habitate artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen, Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere |         |                   |

### 8.2 Habitatanalyse und Habitategnung

#### Habitatanalyse

Das Plangebiet umfasst ein Kindergartengelände, an dem östlich ein Fußweg mit angrenzender Gehölzstruktur verläuft. Zudem liegt eine Festwiese mit Parkplatz, ein Wohnheim sowie Rotationsgrünland und eine Wiese (Grünland) vor. (vgl. Abb. 8.1)

#### Kindergartengelände

Im Nordwesten befindet sich ein eingezäuntes Kindergartengelände (Kinderhaus „Walter Ellwanger“) mit einem Gebäudekomplex und in südwestlicher Richtung umgebendem Spielplatz auf Zierrasen, teilweise gepflasterten Flächen und Gehölzstrukturen sowohl innerhalb als auch am Rand als Begrenzung des Geländes. Das Kindergartengelände ist reich strukturiert mit Gehölzen (Bäumen und Sträuchern), Sandkästen, zahlreichen Spielgeräten vereinzelt mit Rindenmulch, einigen Hochbeeten, Fußballrasen, ca. vier Hütten und ein Spielbauwagen. Entlang des nordwestlichen Kindergartens verläuft ein bis zum Eingang gepflasterter Fußweg, dieser wird als unbefestigter Weg fortgeführt. Der Fußweg ist auf beiden Seiten, jedoch v. a. nordwestlich, locker bepflanzt mit Bäumen und Sträuchern überwiegend auf Zierrasen. Im nördlichen Saumbereich konnten einige Exemplare des Stumpflättrigen Ampfers festgestellt werden.

Die Sträucher im Plangebiet setzen sich überwiegend aus heimischen Gehölzen, wie Kornelkirsche, Hasel, Liguster, Hainbuche, Efeu, Pflaume sowie aus Ziergehölzen wie Forsythie, Filzhut-Heckenkirsche, etc. zusammen. Im Eingangsbereich zwischen dem

Rundbau und dem Längsbaus des Kindergartens befindet sich eine ca. 20 m lange Hainbuchenhecke.

An einem Baum nördlich des Wohnheims, bereits auf dem Kindergartengelände, hängt ein Nistkasten. Weitere Neststrukturen (2 Nester) fanden sich an einem einzeln stehenden Baum entlang der Straße Gsteuge am Anfang des Fußweges zum Kindergarten. Auch im südwestlichen Kindergartenbereich befand sich ein weiteres Nest.

Der Kindergartenkomplex – soweit außerhalb des umzäunten Bereichs mit Fernglas einsehbar – weist keine Spuren von Nistmaterial auf. Das Längsgebäude hat Photovoltaikanlagen auf dem Dach installiert.

#### Wohnheim

Das Wohnheim besitzt ebenfalls eine gepflasterte Zufahrt und einen gepflasterten Vorplatz. Das Wohnheim weist keine Spuren von Nistmaterial auf. Südlich des Wohnheims befindet sich ein Streifen Zierrasen.

#### Festwiese

Bei der Festwiese handelt es sich um einen Zierrasen, durch die ein gepflasterter Zufahrtsweg zum Parkplatz der Festwiese führt. Entlang der Hölderlinstraße sowie südwestlich des Kindergartengeländes steht eine ältere Baumreihe, die eine Neststruktur aufwies. Ein weiterer älterer Baum befindet sich nordwestlich des Parkplatzes der Festwiese. Eine Begrenzung besteht nördlich und westlich des Festplatzes durch weit auseinander liegende Steinblöcke.

Das Plangebiet wird entlang der Hülbener Straße von einer jungen Baumreihe auf Grünlandsaum abgegrenzt. In diesem Saumbereich konnten einige Exemplare des Stumpfbältrigen Ampfers festgestellt werden.

#### Landwirtschaftliche Flächen (Rotationsgrünland, Grünland)

Im Südosten des Plangebiets befindet sich Rotationsgrünland, das gemäß Luftbild Geoportal Baden-Württemberg (LGL 2024) zuvor als Getreideacker bestellt war. In Richtung Norden schließt an diesen Grünlandfläche an.

#### Umgebung

Die Umgebung nordöstlich und östlich besteht aus Ein- bis Mehrfamilienhäusern mit gehölzreichen Gärten. Nördlich des Plangebiets befinden sich Hartplätze und ein Bolzplatz an diese schließt eine Schule an. Westlich des Plangebiets befinden sich mehrere Sportstätten und Vereinsheime. Entlang der Hülbener Straße auf der gegenüberliegenden Seite des Plangebiets befindet sich eine ältere Baumreihe an deren südlichen Ende sich in südwestliche Richtung entlang des Talgrabens weitere Gehölzstrukturen anschließen. Östlich an das Plangebiet schließt Rotationsgrünland an, das gemäß Google Street View Bild Juni 2022 als Getreideacker bestellt war. Entlang des unbefestigten Fußweges, nordöstlich des Kindergartens, konnte ein Elsternest festgestellt werden. Sowie ein Gelände (nördlich entlang der Hülbener Straße) auf dem zum Zeitpunkt der Begehung Bauarbeiten stattfanden. Es findet eine Renaturierung bzw. Öffnung des bisher auf diesem Abschnitt kanalisierten Talgrabens statt.

Abbildung 8.1: Fotos aus dem Plangebiet



Parkplatz (gepflastert), Festwiese mit Zierrasen, links abgestellter gelber Zirkuswagen



Fuß- und Radweg parallel zur Hölderlinstraße, potenzielle Leitstruktur für Fledermäuse



Wohnheim mit gepflastertem Zufahrtsweg und alte Baumreihe als potenzielle Leitstruktur für Fledermäuse



Neststrukturen im Plangebiet (Beispiel) in Baumreihe südwestlich des Kindergartens



Rotationsgrünland, im Hintergrund Wohnheim, potenzielle vorkommend Dicke Trespe



Rotationsgrünland im südlichen Plangebiet



Grünland östlich des Rotationsgrünlands,  
Kindertagestättengebäudekomplex (rechts) mit  
begrenzender Gehölzstruktur, Wohnheim  
(links)



Kindertagestättengebäudekomplex (Rundbau  
links) mit Holzhütten und Bauwagen und Ge-  
hölzstruktur und Zierrasen; Neststruktur (Els-  
ter) links



Südliches Ende des Kindertagestättengebäude-  
komplexes mit gepflastertem Platz und Spiel-  
strukturen auf Zierrasen



Fußweg östlich des Kindergarten mit Gehölz-  
struktur auf überwiegend Zierrasen



Gepflasterter Fußweg zum Eingangsbereich  
zwischen dem Rund- und Längsbau mit Hain-  
buchenhecke, im Hintergrund benachbartes  
Gebäude mit Gehölzstrukturen (dort u. a.  
Aufenthaltsbereich Trupp Haussperlinge)

Fotos: Büro Pustal

## **Habitat eignung**

### Farn- und Blütenpflanzen

Südlich des Wohnheims, entlang der Hülbener Straße, befindet sich Rotationsgrünland. Eine vorige Nutzung als Getreideacker liegt gemäß Luftbild (Geoportal, LGL 2024) vor. Ein Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*), die nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Rote Liste Kategorie 1 streng geschützt ist, kann nicht ausgeschlossen werden.

Weitere streng geschützte Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten wird nicht ausgeschlossen, es werden weitere Untersuchungen und abhängig davon Maßnahmen notwendig.

### Insekten

Die im Plangebiet vorkommenden Saumbereiche entlang Hülbener Straße und entlang des Fußweges westlich des Kindergartens, sowie die Grünlandfläche nördlich des Rotationsgrünlands sowie einige Sträucher besitzen im blühenden Zustand eine gute Eignung als Lebensraum oder Nahrungshabitat für häufige Insektenarten. Dies führt zu einer größeren Insektenbiomasse im Vergleich zu einem reinen Zierrasen, wie auf der Festwiese.

Raupenfutterpflanzen für planungsrelevante Schmetterlingsarten oder Totholzbereiche für planungsrelevante Käferarten sowie Gewässer für Libellen konnten nicht festgestellt werden. Die Vorkommen des Stumpfbältrigen Ampfer als Raupenfutterpflanze des Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) liegt zwar vor, jedoch liegen diese außerhalb des Verbreitungsgebiets von diesem.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten wird ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

### Amphibien

Die betroffenen Bereiche und ihre Umgebung bieten keine Laichgewässer für Amphibienarten. Auch ist in den betreffenden Bereichen mit keiner Wanderroute mit Bedeutung für die lokale Population zu rechnen.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien oder Amphibienwanderrouten mit Bedeutung für die lokale Population wird ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

### Reptilien

Die Festwiese (artenarmer Zierrasen) wird intensiv genutzt, die Steinblöcke als nördliche Begrenzung entlang der Festwiese und der Hölderlinstraße bieten keine Versteckmöglichkeiten und sind daher auch nicht als Sonnenplätze geeignet. Das Grünland südwestlich des Kindergartens bietet theoretisch eine Nahrungsmöglichkeit. Versteckmöglichkeiten (Hecke) liegen allerdings außerhalb des Grünlands im Bereich des Kindergartens. Das Kindergartengelände eignet sich aufgrund des Zierrasens nicht als Nahrungsfläche. Sonnenplätze an den zahlreichen Holzhütten sind theoretisch

vorhanden. Durch den Kindergartenbetrieb liegen Störungen vor. Das Plangebiet ist von drei Seiten aufgrund von Wanderbarrieren, wie Siedlungen und Straßen, von der freien Landschaft getrennt. Im Osten befindet sich ein Weg, an dem gerade Bauarbeiten stattfinden. Dadurch wird ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilien ausgeschlossen.

Aufgrund der vorliegenden Störungen durch den Kindergartenbetrieb sowie aufgrund fehlender bzw. weiter entfernten Nahrungsflächen zu den Gehölzstrukturen (Versteckmöglichkeiten) kann ein Vorkommen der streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien wird ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

### Vögel

Das Plangebiet und Umgebung weist grundsätzlich Habitatpotenziale für anspruchslose und weit verbreitete Baum-, Hecken- und Gebäudebrüter auf. Auch befinden sich Ruhestätten des hervorgehoben planungsrelevanten Haussperlings im Plangebiet. Die Neststrukturen (z. B. Taubennest) und Nistkästen im Gehölzbestand weisen auf eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte hin. Höhlen oder Spuren von Spechten konnten nicht festgestellt werden.

Als Zufallsbeobachtung konnten am Tag der Begehung (15.03.2024) Baum- bzw. Heckenbrüter (Amsel, Grünfink, Stieglitz und Buchfink) festgestellt werden. Sowie Gebäudebrüter, ein Trupp Haussperlinge, der nördlich des Kindergartens die Baum- und Heckenstruktur als Ruhestätte nutzte im Wechsel mit dem gehölzreichen Hausgarten des Gebäudes Hölderlinstraße 43. Es konnten keine Neststrukturen oder weitere indirekte Nachweise auf die Nutzung des Gebäudes als Fortpflanzungsstätte festgestellt werden.

In der Umgebung, südwestlich des Plangebiets, konnte ein Elternest mit anwesendem Elsternpaar festgestellt werden. Sowie ein rufender Kleiber (Höhlenbrüter). Westlich gegenüber dem südlichen Ende des Plangebiets singende Grünfinken. Überfliegend konnte ein Mäusebussard festgestellt werden.

Ein Vorkommen von hervorgehoben planungsrelevanten Vogelarten liegt beim Gebäudebrüter Haussperling vor, da sich die Strukturen im Plangebiet für diesen, zumindest als Ruhestätte, eignen. Die Gebäude weisen für den Haussperling keine Nistmöglichkeiten auf, eine Nutzung der vorhanden Baum- und Heckenstrukturen als Ruhestätte liegt vor. Die weiteren Strukturen werden durch ubiquitäre Vogelarten genutzt. Es werden keine weiteren Untersuchungen jedoch Maßnahmen notwendig. Eine Konfliktprüfung wird durchgeführt (vgl. Kap. 8.3).

### Fledermäuse

Im Plangebiet kann das Vorkommen von Wochenstubenquartieren von Fledermäusen im Bereich der Bäume aufgrund fehlender Höhlenstrukturen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen am Gebäude (Wohnheim) kann aufgrund fehlender Spaltenstrukturen ausgeschlossen werden. Das Vorkommen von Fledermäusen am Kindergartengebäudekomplex muss bei etwaigen zukünftigen Planungen von Sanierungsarbeiten im Rahmen einer Gebäudequartierskontrolle untersucht werden.

Eine Nutzung des Plangebiets von Einzeltieren als Sommertagesquartier ist im Bereich der Gebäudestrukturen (Kindergartenkomplex) potenziell möglich.

Das Plangebiet besitzt grundsätzlich Potenzial als Jagdgebiet im Bereich des Grünlands, südwestlich des Kindergartengeländes. Es handelt sich aufgrund Größe und Ausstattung vermutlich um kein essenzielles Jagdhabitat.

Die älteren Baumreihen, sowie die randliche Baum- und Heckenstruktur östlich und westlich des Kindergartens sind potenziell als Leitstruktur für Fledermäuse geeignet. Sobald ein Eingriff in ältere Baumstrukturen geplant werden, muss die potenzielle Funktion als Leitstruktur anhand weiterer Untersuchungen erfolgen.

Es werden Vermeidungsmaßnahmen und bei Eingriff in alte Baumstrukturen oder den Gebäudekomplex des Kindergartens weitere Untersuchungen notwendig.

Ein Vorkommen von Fledermausarten wird nicht ausgeschlossen, es werden bei Eingriffen in ältere Baumstrukturen und den Gebäudekomplex des Kindergartens weitere Untersuchungen notwendig. Es werden Maßnahmen notwendig. Eine Konfliktprüfung wird durchgeführt (vgl. Kap. 8.3).

### Haselmaus

Die Gehölzstrukturen weisen eine geringe Breite auf und sind ohne waldartiges Innenklima. Sie liegen isoliert von durchgehenden Heckenstrukturen der freien Landschaft und weisen keinen Kronenschluss zu solchen Strukturen auf. Daher sind sie als Lebensraum für die Haselmaus nicht geeignet.

### Weitere Artengruppen

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten.

## 8.3 Konfliktprüfung

Nachfolgend werden die Arten mit Habitatpotenzial, für die keine weiteren Untersuchungen durchgeführt werden, auf artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung abgeprüft (Konfliktprüfung). Dabei werden Maßnahmen benannt, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können (vgl. Kap. 2 und 3).

### 8.3.1 Vögel

Im Plangebiet entstehen zwei zusätzliche Wohnhäuser und ein zusätzlicher Kindergarten, dadurch gehen Teile der Festwiese auf Zierrasen, Rotationsgrünland und Grünlandflächen verloren, die als potenzielle Nahrungsfläche genutzt werden. Im Zuge der Planung kann ggf. ein Eingriff in geringem Umfang in Gehölzstrukturen erforderlich sein, potenziell gehen in diesem Fall Brut- und Nahrungsflächen verloren. Ein Großteil der Gehölzstrukturen liegt im Bestandsgebäude des Kindergartenkomplexes, Eingriffe sind hier derzeit nicht vorgesehen. Das Plangebiet wird bisher bereits intensiv genutzt als Festwiese, Kindergartenanlage sowie als Wohnheim, daher ist mit störungsempfindlichen Arten im Plangebiet nicht zu rechnen. Das Plangebiet weist Habitatpotenziale für Baum-, Hecken- und Gebäudebrüter auf, daher werden Maßnahmen erforderlich.

#### Tötungsverbot

Ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können bei der Baufeldräumung (Gebäudeabbruch und Gehölzrodung) Individuen getötet oder verletzt werden. Die Planung sieht derzeit keine Änderungen am Gebäude mit potenzieller Eignung für Gebäudebrüter (Kindergartenkomplex) vor, diese sind jedoch auch bei etwaigen zukünftigen Sanierungsarbeiten des Kindergartenkomplexes zu beachten. Zur Vermeidung einer Tötung von Individuen wird eine Beschränkung des Rodungs- und Abbruchzeitraumes notwendig. Dadurch kann das Eintreten des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Da in diesem Fall eine Bebauung mit großflächigen Fensterfronten (über 1,5 m<sup>2</sup> Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) nicht auszuschließen ist sind Vermeidungsmaßnahmen in Anregung an Sempach (vgl. Anlage 1) notwendig.

Aufgrund der Lage im Siedlungsraum mit angrenzender Bebauung und intensiver Nutzung bzw. bestehenden Störungen innerhalb (Kindergarten, Wohnheim, Festwiese) und außerhalb (Schule, Bolzplatz, Siedlung, Sportstätten) des Plangebiets ist mit keiner Brut von störungsempfindlichen Brutvögeln zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch störungsbedingte Nestaufgabe, das Auskühlen von Gelegen, das Verhungern der Küken oder erhöhte Prädation von Jungen während der Abwesenheit der Elterntiere kann ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Brutvögeln ist somit zwei Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

### **Störungsverbot**

Änderungen im Bereich des Geländes des Kindergartens mit reichhaltiger Gehölzstruktur sind nicht geplant, bei der Festwiese handelt es sich bereits um intensive Nutzung. Und der Anteil des Grünlands und des Rotationsgrünlands, inklusive vorübergehender Verlust von Nahrungsflächen, kann von der Umgebung kompensiert werden. Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

### **Schädigungsverbot**

Aufgrund dem im Bestand verbleibenden Gelände des Kindergartens und der Parkplätze der Festwiese mit umgebender Gehölzstruktur sowie des Fußwegs mit angrenzender Gehölzstruktur und dem Erhalt der alten und jungen Baumreihen kommt es ggf. nur zu einem kleinteiligen Verluste von Bruthabitaten von Baum- und Heckenbrütern. Es sind für diese keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Das Schädigungsverbot im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Bei etwaigen zukünftigen Sanierungs- oder Abbruchsarbeiten von Gebäuden mit Potenzial für Gebäudebrüter (Kindergartenkomplex) gehen potenzielle Habitatstrukturen für nischen- und gebäudebrütende Vögel verloren. Um im räumlich-funktionalen Umfeld einen schleichenden Lebensraumverlust durch Kumulationswirkung zu vermeiden sind im Zuge der Planung von Abbruch oder Sanierungsarbeiten neue Nistmöglichkeiten zu schaffen. Zur Vermeidung eines Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) von Brutvögeln sind somit vor Sanierungsarbeiten CEF-Maßnahmen erforderlich. Der Umfang muss im Rahmen einer Gebäudequartierskontrolle überprüft werden.

### **Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Brutvogelschutz: Die Rodung von Gehölzen und ggf. zukünftige Abbruchs- bzw. Sanierungsarbeiten an Gebäuden (Kindergartenkomplex) sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung bzw. Abbruch nur zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 39 BNatSchG, inklusive Genehmigung der UNB, bleiben davon unberührt.

Vogelschlag: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m<sup>2</sup> Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15% in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen.

Brutvogelschutz (Kindertengelände): Im Fall von Sanierungs- bzw. Abbruchsarbeiten an den Gebäuden des Kindergartenkomplexes sind eine Gebäudequartierskontrolle erfolgen und bei Bedarf Maßnahmen durchzuführen.

### **CEF-Maßnahme (Schadigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Vögel: Im Falle erforderlicher Rodungen von Bäumen mit angebrachten Nistkästen, müssen diese vor Beginn der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober und dem 28. / 29. Februar fachgerecht in die Umgebung umgehängt werden.

### **Fazit**

Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und der Berücksichtigung der Maßnahmen gegen Vogelschlag (Vermeidungsmaßnahmen) werden Tötungen von Individuen vermieden. Bei etwaigen zukünftigen Planungen von Sanierungsmaßnahmen am Kindergartenkomplex mit Potenzial für Gebäudebrüter ist eine Gebäudequartierskontrolle durchzuführen um bei Bedarf sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festzulegen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kann für die derzeitigen Planungen ausgeschlossen werden.

### 8.3.2 Fledermäuse

Im Plangebiet kann das Vorkommen von Wochenstubenquartieren von Fledermäusen im Bereich der Bäume aufgrund fehlender Höhlenstrukturen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen am Gebäude (Wohnheim) kann aufgrund fehlender Spaltenstrukturen ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Fledermäusen am Kindergartengebäudekomplex muss bei etwaigen zukünftigen Sanierungsplanungen im Rahmen einer Gebäudequartierskontrolle untersucht werden. Aufgrund der Lage im Siedlungsraum eignet sich der Gebäudekomplex potenziell für die opportunistische und am besten an den Siedlungsraum angepasste Art Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Eine Nutzung des Plangebiets von Einzeltieren als Sommertagesquartier ist im Bereich der Gebäudestrukturen (Kindergartenkomplex) und potenziell möglich. Rindenabspaltungen oder –platzungen als potenzielle Sommertagesquartiere am Baumbestand konnten nicht festgestellt werden.

Die älteren Baumreihen, sowie die randliche Baum- und Heckenstruktur östlich und westlich des Kindergartens sind potenziell als Leitstruktur für Fledermäuse geeignet. Sobald ein Eingriff in die ältere Baumstruktur geplant ist, muss die potenzielle Funktion als Leitstruktur anhand weiterer Untersuchungen erfolgen.

Das Plangebiet ist im Bereich des Grünlandes (ca. 1000 m<sup>2</sup>) grundsätzlich als Jagdgebiet geeignet.

#### **Tötungsverbot**

Ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können bei der Baufeldräumung (Gebäudeabbruch bzw. Sanierungsarbeiten am Kindergartenkomplex) Individuen getötet oder verletzt werden. Durch Einhaltung von Abbruchszeiträumen kann das Eintreten des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

#### **Störungsverbot**

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen (inklusive Verlust der Nahrungsfläche) keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird

#### **Schädigungsverbot**

Derzeit sind keine Sanierungsmaßnahmen oder Gebäudeabbrüche des Kindergartengebäudekomplexes mit Potenzial für Sommertagesquartiere von Fledermäusen geplant. Sollte zukünftig Sanierungsmaßnahmen geplant werden gehen potenzielle Habitatstrukturen verloren. Aufgrund der geringen Flächengröße des Jagdhabitats und der geplanten Bebauung ist mit keiner Aufgabe von Fortpflanzungsstätten durch den Verlust von Jagdhabitat zu rechnen. Zur Vermeidung eines Verlustes von potenziellen Ruhestätten (Sommertagesquartier) muss vor zukünftigen Sanierungsarbeiten eine Gebäudequartierskontrolle durchgeführt werden. Dadurch kann das Eintreten des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verhindert werden.

### Sanierungsarbeiten am Kindergartengebäudekomplex

Durch etwaige zukünftige Sanierungsarbeiten kann die potenzielle Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Gebäudekomplexe des Kindergartens entfallen. Im Fall von Sanierungsarbeiten ist vorab eine Gebäudequartierskontrolle durchzuführen und bei Bedarf sind Maßnahmen zu treffen.

### **Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Fledermausschutz: Der Abbruch bzw. Sanierung von Gebäuden (Kindergartenkomplex) ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch nur zulässig wenn die Strukturen nicht durch Fledermäuse genutzt werden. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.

Fledermausschutz (Kindergartenkomplex): Im Fall von Sanierungsarbeiten bzw. Abbruch an den Gebäuden des Kindergartenkomplexes muss eine Gebäudequartierskontrolle erfolgen und bei Bedarf Maßnahmen ergriffen werden.

### **Fazit**

Durch die Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (Vermeidungsmaßnahme) wird eine Tötung von Individuen vermieden. Im Fall von Sanierungsarbeiten am Kindergartengebäudekomplex muss vorab eine Gebäudequartierskontrolle erfolgen. Dadurch dass im Bereich des Kindergartengeländes derzeit kein Eingriff geplant ist bleibt die ökologische Funktion der von der Planung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

## 8.4 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 8.2: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

| Artengruppe   | Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit   | Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen |                                     |
|---|---|---|-------------------------------------|
|   |   | „nicht erheblich“   | <input type="checkbox"/>            |
| Farn- und Blütenpflanzen  | Der südliche Bereich südlich des Wohnheims, entlang der Hübener Straße, wird als Rotationsgrünland genutzt. Eine vorübergehende Nutzung als Getreideacker liegt vor. Ein Vorkommen der Dicken Trespe ( <i>Bromus grossus</i> ) kann nicht ausgeschlossen werden.<br><br>Weitere streng geschützte Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.<br><br>Es werden weitere Untersuchungen notwendig. | „erheblich“   | <input type="checkbox"/>            |
|   |   | „nicht erheblich“   | <input type="checkbox"/>            |
| Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere | Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.   | „erheblich“   | <input type="checkbox"/>            |
|   |   | „nicht erheblich“   | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Libellen  | Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.   | „erheblich“   | <input type="checkbox"/>            |
|   |   | „nicht erheblich“   | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Käfer   | Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.<br><br>Keine Lebensraumeignung. Es konnten keine Höhlen im Plangebiet – als Lebensraum streng geschützter Käferarten – festgestellt werden.<br><br>FFH-Arten sind nicht zu erwarten.   | „erheblich“   | <input type="checkbox"/>            |
|   |   | „nicht erheblich“   | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Schmetterlinge  | Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume (Magerasen, feuchte Wälder, etc.) angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.   | „erheblich“   | <input type="checkbox"/>            |
|   |   | „nicht erheblich“   | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Amphibien   | Amphibien: Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.  | „erheblich“   | <input type="checkbox"/>            |
|   |   | „nicht erheblich“   | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Reptilien   | Reptilien: Keine Lebensraumeignung gegeben. Essenzielle Habitatelemente des Jahreszyklus fehlen sowie aufgrund von Wanderbarrieren und vorhandener Störungen durch den Kindergartenbetrieb ist ein Vorkommen von Reptilien auszuschließen.  | „erheblich“   | <input type="checkbox"/>            |
|   |   | „nicht erheblich“   | <input checked="" type="checkbox"/> |

| Artengruppe | Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit  | Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen |                                     |
|-------------|--|---|-------------------------------------|
| Avifauna    | <p>Das Plangebiet und Umgebung weist grundsätzlich Habitatpotenziale für anspruchslose und weit verbreitete Baum-, Hecken- und Gebäudebrüter auf. Ruhestätten des hervorgehoben planungsrelevanten Haussperlings befinden sich auf dem Gelände des Kindergartenkomplexes und direkt nördlich angrenzend. Allerdings sind im eingezäunten Bereich des Kindergartens aktuell keine Änderungen am Bestand vorgesehen.</p> <p>Im Plangebiet weisen Neststrukturen (z. B. Taubennest) und Nistkästen im Gehölzbestand auf eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte hin. Höhlen oder Spuren von Spechten konnten nicht festgestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringer Verlust an Nahrungsgebiet wird von der Umgebung kompensiert.</li> <li>• Mehrjährige Fortpflanzungsstätten für Vögel bleiben in den Gehölzen erhalten. Am Kindergartenkomplex konnten keine Spuren von Gebäudebrütern festgestellt werden, sind aber potenziell möglich. Änderungen am Gebäudekomplex sind derzeit nicht geplant.</li> <li>• Keine erheblichen Beeinträchtigungen der potenziellen lokalen Population absehbar.</li> </ul> <p><u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u></p> <p>Vermeidungsmaßnahmen (Tötungs- und Schädigungsverbot):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvogelschutz: Die Rodung von Gehölzen und der Abbruch von Gebäuden sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung bzw. Abbruch nur zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch von Fachpersonal nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 39 BNatSchG, inklusive Genehmigung der UNB, bleiben davon unberührt.</li> <li>• Brutvogelschutz (Kindergartengelände): Im Fall von Sanierungsarbeiten bzw. Abbruch an den Gebäuden des Kindergartenkomplexes sind eine Gebäudequartierskontrolle und bei Bedarf Maßnahmen durchzuführen.</li> <li>• Vogelschlag: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m<sup>2</sup> Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15% in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen.</li> </ul> <p>CEF-Maßnahme (Schädigungsverbot)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel: Im Falle erforderlicher Rodungen von Bäumen mit angebrachten Nistkästen, müssen diese vor Beginn der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober und dem 28. / 29. Februar fachgerecht in die Umgebung umgehängt werden.</li> </ul> | „nicht erheblich“   | <input checked="" type="checkbox"/> |
|             |  | „erheblich“   | <input type="checkbox"/>            |

| Artengruppe                | Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit  | Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen |                                     |
|----------------------------|--|---|-------------------------------------|
|                            | Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Und im Fall von Sanierungsarbeiten am Gebäudekomplex des Kindergartens sind eine Gebäudequartierskontrolle und bei Bedarf Maßnahmen durchzuführen.   |   |                                     |
| Säugetiere:<br>Fledermäuse | <p>Im Plangebiet kann das Vorkommen von Wochenstubenquartieren von Fledermäusen im Bereich der Bäume aufgrund fehlender Höhlenstrukturen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen am Gebäude (Wohnheim) kann aufgrund fehlender Spaltenstrukturen ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Nutzung des Plangebiets von Einzeltieren als Sommertagesquartier ist im Bereich der Gebäudestrukturen (Kindergartenkomplex) und der vorhandenen Baumstrukturen potenziell möglich.</p> <p>Geringer Verlust an Jagdgebiet (Grünland, südwestlich des Kindergartenlandes) wird von der Umgebung kompensiert.</p> <p>Die älteren Baumreihen, sowie die randliche Baum- und Heckenstruktur östlich und westlich des Kindergartens sind potenziell als Leitstruktur für Fledermäuse geeignet. Sobald ein Eingriff in die ältere Baumstruktur geplant ist, muss die potenzielle Funktion als Leitstruktur anhand weiterer Untersuchungen erfolgen.</p> <p><u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Der Abbruch bzw. Sanierung von Gebäuden (Kindergartenkomplex) ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch nur zulässig wenn die Strukturen nicht durch Fledermäuse genutzt werden. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.</li> <li>• Vermeidungsmaßnahme Kindergartenkomplex (Tötungs- und Schädigungsverbot): Im Fall von Sanierungsarbeiten bzw. Abbruch an den Gebäuden des Kindergartenkomplexes muss eine Gebäudequartierskontrolle erfolgen und bei Bedarf Maßnahmen ergriffen werden.</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Und im Fall von Sanierungsarbeiten am Gebäudekomplex des Kindergartens sind eine Gebäudequartierskontrolle und bei Bedarf Maßnahmen durchzuführen.</p> | „nicht erheblich“   | <input checked="" type="checkbox"/> |
|                            |  | „erheblich“   | <input type="checkbox"/>            |
| Sonstige Säuger            | Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.   | „nicht erheblich“   | <input checked="" type="checkbox"/> |
|                            |  | „erheblich“   | <input type="checkbox"/>            |

### **Hinweise zu besonders geschützten Arten**

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen (erhebliche Gefährdung der Bestände der lokalen Population) zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

## 10 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

### Anlass

Die Gemeinde Dettingen an der Erms plant die Aufstellung des Bebauungsplan „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung im Regelverfahren. Es sind zwei Flächen für den Gemeindebedarf „Kindergarten“ geplant, dabei befindet sich einer bereits im Bestand und ein weiterer in Planung. Des Weiteren besteht eine Fläche für ein allgemeines Wohngebiet mit drei Gebäuden, dabei befindet sich eines bereits im Bestand. Zudem steht eine weitere Fläche für den Gemeinbedarf „Festwiese und temporärer Parkplatz“ zur Verfügung.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans befindet sich derzeit noch in Abstimmung zwischen der Gemeinde Dettingen a. d. E. und dem Planungsbüro Melber & Metzger.

### Ergebnis

Das Plangebiet ist von artenschutzfachlich mittelwertiger Bedeutung. Es wurde bisher intensiv genutzt vor allem in den Bereichen der Festwiese (auf Zierrasen), des Wohnheims und des Kindergartens. Im südlichen Plangebiet befindet sich ein Teilbereich mit Rotationsgrünland und Grünland.

Beim Rotationsgrünland liegt eine vorherige Nutzung als Getreideacker vor. Ein potenzielles Vorkommen der streng geschützten Dicken Trespe (*Bromus grossus*) kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet eignet sich für häufige Brutvögelarten (Gebüsch-/Hecken-/Gebäudebrüter) und für den hervorgehoben planungsrelevanten Gebäudebrüter Haussperling. Im Bestand des umzäunten Kindergartengeländes sowie im Bereich der alten (entlang Hölderlinstraße und südwestlich des Kindergartens) und jungen Baumreihen (entlang der Hülbener Straße) und entlang des Fußweges westlich des Kindergartens sind aktuell keine Änderungen geplant. Daher bleiben die Brutmöglichkeiten in den Gehölzen und potenziellen Brutmöglichkeiten an Gebäuden für Vögel erhalten. Zudem bleiben potenzielle Quartiersmöglichkeiten an Bäumen und Gebäuden für Fledermäuse erhalten. Am Gebäude Wohnheim befinden sich keine geeigneten Strukturen für Brutvögel und Fledermäuse.

Der (vorübergehende) Verlust von Nahrungsflächen von Vögeln (Zierrasen, Getreideacker, Grünland) wird durch die Umgebung kompensiert. Und der Verlust des potenziellen Jagdhabitats für Fledermäuse, das Grünland südwestlich des Kindergartens, kann von der Umgebung kompensiert werden. Der Nahrungsflächenverlust führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Vogel- oder Fledermauspopulationen.

Die potenziellen Leitstrukturen der alten Baumreihen sowie die Gehölzstrukturen entlang des Fußweges östlich des Kindergartens bleiben nach aktuellem Planungsstand erhalten. Dadurch sind diese potenziell von an Siedlungsbereiche angepasste Fledermausarten, wie die Zwergfledermaus, weiterhin nutzbar.

Aktuell sind keine Änderungen im Bereich des Kindergartengeländes geplant. Im Zuge zukünftiger Planungen zu Sanierungsarbeiten am Gebäudekomplex des Kindergartens ist eine Gebäudequartierskontrolle für die Artengruppen Gebäudebrüter (insbesondere Haussperling) und Fledermäuse durchzuführen.

Ebenfalls sind aktuell keine Änderungen im Gehölzbestand geplant, im Fall eines Eingriffs in alte Bäume sind ebenfalls Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen.

### **Vermeidungsmaßnahmen**

**Brutvogelschutz:** Die Rodung von Gehölzen und ggf. zukünftige Abbruchs- bzw. Sanierungsarbeiten an Gebäuden (Kindergartenkomplex) sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung bzw. Abbruch nur zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 39 BNatSchG, inklusive Genehmigung der UNB, bleiben davon unberührt.

**Brutvogelschutz (Kindergartengelände):** Im Fall von Sanierungs- bzw. Abbruchsarbeiten an den Gebäuden des Kindergartenkomplexes sind eine Gebäudequartierskontrolle und bei Bedarf Maßnahmen durchzuführen.

**Vogelschlag:** Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m<sup>2</sup> Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15% in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen.

**Fledermausschutz:** Der Abbruch bzw. Sanierung von Gebäuden (Kindergartenkomplex) ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch nur zulässig wenn die Strukturen nicht durch Fledermäuse genutzt werden. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.

### **CEF-Maßnahmen**

**Vögel:** Im Falle erforderlicher Rodungen von Bäumen mit angebrachten Nistkästen, müssen diese vor Beginn der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober und dem 28. / 29. Februar fachgerecht in die Umgebung umgehängt werden.

## **Sonstige Vermeidungsmaßnahmen**

### **Umweltfreundliche Beleuchtung**

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse und Leuchtmittel, wie z. B. LED-Lampen (max. 3000 Kelvin, Ausrichtung der Leuchten nach unten, Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer, Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen, staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40° C)) zulässig. Auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (2015) und aktuelle Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird hingewiesen.

In die Hinweise des Textteils zu übernehmen:

### **Hinweise**

#### **Artenschutz gem. § 44 BNatSchG**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Danach ist es verboten alle europäisch geschützten Arten (z. B. alle heimischen Vogelarten und alle Fledermausarten) zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **Falleneffekte**

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Schächte geschädigt oder getötet werden. Um Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu verhindern, sind anlagebedingte Falleneffekte zu vermeiden bzw. ausreichend zu sichern. Zum besonderen Schutz von Kleintieren sind Keller-, Licht- u. a. Schächte mit feinmaschigem, rostfreiem (Draht-)Geflecht gegen Hineinfallen zu sichern (Maschenweite < 0,5 cm).

#### **Anregung**

Es wird allgemein angeregt, Nistkästen und Quartiere für Brutvögel und Fledermäuse in die Fassade von Neubauten zu integrieren.

## 11 Weiterer Untersuchungsbedarf

Aufgrund der Relevanzprüfung werden weitergehende Untersuchungen zur Ermittlung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppen Pflanzen notwendig (vgl. Tabelle 11.1). Sofern Eingriffe in Gehölzstrukturen (alte Baumreihen, oder Gehölzstrukturen im Bereich des Kindergartengeländes sowie angrenzend) oder an Gebäuden (Kindergartenkomplex) geplant werden, sind zusätzliche Untersuchungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse notwendig. Die Erfassung erfolgt in Anlehnung an die gängigen Methodenstandards. Eine Zusammenstellung der Methodik enthält Tabelle 11.1 und 11.2.

Tabelle 11.1: Übersicht erforderliche Kartierungen

| Zeitraum | Artengruppe  | Anmerkungen  |
|----------|--------------|--|
| Juli     | Dicke Trespe | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Eine Begehung</b> zur Kontrolle der Ackerrandbereiche</li> </ul> |

Tabelle 11.2: Übersicht erforderliche Kartierungen bei Eingriff in Gehölz oder Gebäude (Kindergartenkomplex):

| Zeitraum  | Artengruppe   | Anmerkungen  |
|---|---|--|
| Gebäudekomplex Kindergarten – im Fall zukünftiger Sanierungs- bzw. Abbrucharbeiten: |   |  |
| Ganzjährig  | Vögel/<br>Fledermäuse   | <u>Quartierkontrolle</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Eine Begehung</b> zur Untersuchung des Gebäudes auf Hinweise von Kot-, Fraß- und Urinspuren von Fledermäusen und Spuren von Nistmaterial von Vögeln (Gebäudebrütern).</li> </ul>  |
| Bei Eingriff in potenzielle Leitstrukturen (Gehölzstrukturen) von Fledermäusen:     |   |  |
| April bis<br>September  | Fledermäuse<br>(entsprechend<br>Gessner 2011:<br>Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz) | <u>Transekt-Kartierung mit Fledermausdetektor</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Drei Begehungen</b> bei geringer Kartiergeschwindigkeit                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besondere Berücksichtigung der aktiven Wochenstubenphase Ende Mai bis Mitte Juli</li> <li>• Prüfung auf Leitstrukturen</li> <li>• Definition des artspezifischen Wirkraums</li> </ul> </li> </ul> |

Datum: 03.04.2024

  
 Prof. Waltraud Pustal  
 Freie LandschaftsArchitektin BVDL  
 Beratende Ingenieurin IKBW

## 12 Literatur und Quellen

### Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 1233, 1250)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (92/43/EWG) – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

BVerwG (Bundesverwaltungsgericht) (2018), Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17

### Sonstige Literatur und Quellen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Februar 2020

BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 74, 309-361; Karlsruhe.

LAI (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Methodensteckbrief, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Stand 12.04.2022

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2017): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7422 Lenningen; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)

Dto. (2024): Geoportal Baden-Württemberg, Abruf Daten für das Plangebiet am 18.03.2024, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besondere-und-streng-geschuetzte-arten](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besondere-und-streng-geschuetzte-arten), Datum 21.07.2010

- Dto. (2015a): Käfer, Tabelle, [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/39431/](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/39431/), 18.08.2015
- Dto. (2015b): Schmetterlinge, Tabelle, [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/45361/](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/45361/), 10.06.2015
- Dto. (2024): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 18.03.2024, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19
- LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKE & M. BINOT-HAPKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2016): Merkblatt für die Vogelschutzpraxis, Vogelkollision an Glas vermeiden, Revision 2016
- STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (Hrsg.) (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt Juni 2006
- LBM RP (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) 2011. Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- ZAHN, A (2006): Fledermäuse Bestandserfassung und Schutz. Waldkraiburg
- LANUV (2021): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- NAGEL, P.-B. (2016): Die ständige Rechtsprechung zum besonderen Artenschutz in Stichpunkten. – ANLiegen Natur 38(1): 114–117, Laufen; [www.anl.bayern.de/publikationen](http://www.anl.bayern.de/publikationen).
- MELBER & METZGER (2024): Bestandsplan; Bereich Ost Plankonzept; Bestehender Bebauungsplan des Projekts Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung, 03.01.2024
- MELBER & METZGER (2024): Vorentwurf Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung, Textteil, Begründung und Umweltbericht, 03.04.2024

## 13 Anlagen

Im Folgenden sind Anleitungen zur fachgerechten Umsetzung der notwendigen Artenschutzmaßnahmen beigefügt.

**ANLAGE 1:** Anleitung zum Aufhängen Vogelnistkästen

**ANLAGE 2:** Anleitung zum Aufhängen Fledermauskästen

**ANLAGE 3:** Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

### 13.1 Anlage 1: Anleitung zum Aufhängen Vogelnistkästen (CEF-Maßnahme)

#### **Vogelnistkästen – richtig aufhängen**

Damit die Vogelnistkästen auch von den Vögeln angenommen werden, soll beim Aufhängen folgendes beachtet werden:

1. Flugloch nach Südosten – Osten ausrichten (Schutz vor Wetter und Hitze)
2. Bei Aufhängung mit einem Aufhängbügel: Schutzleder als Astschutz darunter legen
3. Aluminiumnägel verwenden
4. Mindestabstand je nach Nahrungsangebot, 7 – 10 m Abstand zu Nistkästen für dieselbe Art

#### **Vogelnistkästen für Kleinvögel**

Aufhängen von Nisthöhlen mit einem Flugloch von 26 – 32 mm:

1. In Waldschonungen, Dickungen und Gärten: ca. 1,5 – 2,0 m (Erreichbarkeit)
2. Im Wald oder im Offenland: ca. 2,8 – 3,5 m
3. Kein Einstreu einlegen

#### **Vogelnistkästen für größere Vögel**

Aufhängen von Nisthöhlen für Eulen, Hohltauben, Turmfalken etc.:

1. Empfohlene Aufhänghöhe: 4 – 6 m
2. Vorgeformte Bodenmulde mit einer größeren Schicht Hobelspäne, Holzmull oder Sägemehl betreuen (außer bei Dohlen)
3. Bei Hohltaube, Rauhuß-, Waldkauz: 1 – 2 Höhlen pro 50 ha ist Minimum

#### **Pflege**

Aufhängen von Nisthöhlen mit einem Flugloch von 26 – 32 mm:

1. Jährliche Pflege
2. Zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar
3. Das alte Nest ist restlos durch Herauskratzen zu entfernen
4. Bei starker Verschmutzung oder Parasitenbefall: mit kaltem oder heißem Wasser ausspülen und ggf. mit biologisch abbaufähiger Seifenlauge
5. Beschädigte Kästen austauschen

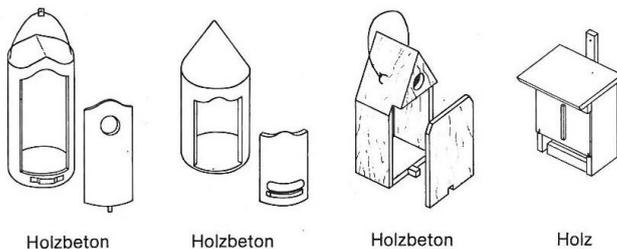
Quelle: Schwegler 2010, ergänzt durch Pustal Stand 2022

## 13.2 Anlage 2: Anleitung zum Aufhängen Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)

### Fledermauskästen– richtig aufhängen

Damit die Fledermauskästen auch von den Fledermäusen angenommen werden, soll beim Aufhängen folgendes beachtet werden:

1. Am besten verschiedene Kastentypen aufhängen, siehe Abbildung
2. Werden mehrere Kästen aufgehängt:  
5 Stück in einer Gruppe mit ca. 10 – 15 m Abstand aufhängen
3. In 3 – 6 m Höhe aufhängen
4. Nach Süden ausrichten (wegen der Sonnenwärme)
5. Die Kästen müssen frei anfliegbar sein, z. B. dürfen Äste den Anflug nicht behindern und die Kästen dürfen durch Prädatoren (Katzen, Marder) nicht erreichbar sein
6. An windgeschützten Stellen aufhängen
7. Die Kästen sind an der Hauswand oder am Baumstamm so aufzuhängen, dass der Kasten unbeweglich ist (z. B. bei Wind)
8. Bei Aufhängung mit einem Aufhängbügel: Schutzleder als Astschutz darunter legen
9. Aluminiumnägel an Bäumen verwenden
10. Kästen nummerieren (dabei Kastentyp wegen Pflegebedarf berücksichtigen) und Aufhängungsort in Karte dokumentieren



(Abbildung: LfU)

### Pflege

1. Jährliche Pflege
2. Zwischen 1. November und 28.29. Februar
3. Kästen von Dreck säubern
4. Bei starker Verschmutzung oder Parasitenbefall: mit kaltem oder heißem Wasser ausspülen und ggf. mit biologisch abbaufähiger Seifenlauge
5. Beschädigte Kästen austauschen

Quelle: Schwegler 2010, ergänzt durch Pustal Stand 2022

### 13.3 Anlage 3: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

## Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Der Tod an Scheiben ist heute eines der grössten Vogelschutzprobleme überhaupt. Hunderttausende von Vögeln kommen allein in unserem Land jedes Jahr um, weil sie mit Glas kollidieren. Viele Gebäude könnten vogelfreundlicher gebaut, viele Fallen entschärft werden. Wir zeigen Ihnen, wo Gefahr droht und wie sie beseitigt werden kann. Vogelschutz beginnt an den eigenen vier Wänden – helfen Sie mit!

### Vögel und Glas – ein Problem von unterschätzter Dimension

Vögel können Hindernisse in ihren Lebensräumen leicht umfliegen. Aber auf unsichtbare Hindernisse wie Glasscheiben sind sie nicht vorbereitet. Die Gefahr einer Kollision ist heute enorm gross. Nach verschiedenen Untersuchungen ist pro Jahr und Gebäude mit mindestens einem Todesopfer zu rechnen, vermutlich mit wesentlich mehr, denn die Dunkelziffer ist sehr hoch. Oft kommt es selbst an Orten zu Kollisionen, wo man eigentlich nicht damit rechnen würde.

Auch wenn Vögel nach einem Aufprall unverletzt scheinen, so geht dennoch jeder zweite später an inneren Verletzungen ein. Betroffen sind fast alle Vogelgruppen, darunter auch seltene und bedrohte Arten.

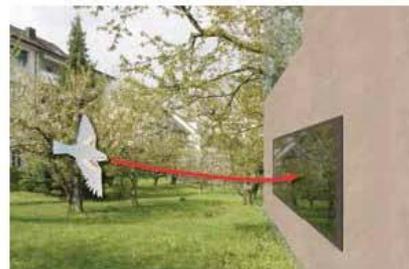
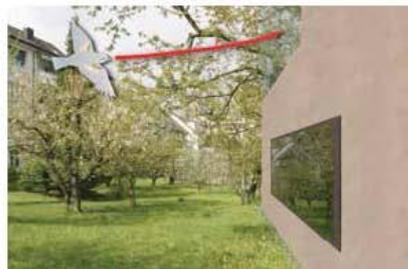


Wintergärten sind für Vögel gefährlich. Damit die Vögel davor bewahrt werden, durch die Ecke durchzufliegen, genügt es oft, nur die Stirnseiten zu markieren. Beachten Sie auch unser Merkblatt über Wintergärten auf [www.vogelglas.info](http://www.vogelglas.info).

### Glas ist eine doppelte Gefahrenquelle:

**Es ist durchsichtig:** Der Vogel sieht den Baum hinter der Scheibe und nimmt dabei das Hindernis nicht wahr.

**Es reflektiert die Umgebung:** Bäume und der Himmel spiegeln sich und täuschen einen Lebensraum vor.



Seite 1/4



vogelwarte.ch



## Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

### Vogelkollisionen an Glas vermeiden

#### Hier besteht Gefahr!



Passerelle

Windschutz

Veloständer

Lärmschutzwand



Wintergarten

Eckkonstruktion

Balkongeländer

Spiegelnde Fassade

#### Gestaltung der Umgebung

Je attraktiver ein Ort für Vögel ist, desto höher das Kollisionsrisiko. So ermittelten wir an transparenten Lärmschutzwänden mit Begrünung eine viermal höhere Kollisionsrate als an gehölzfreien Strecken. Wo grosse Glasflächen unvermeidlich sind, empfehlen wir, keine Bäume und Büsche in der näheren Umgebung zu pflanzen bzw. bestehende zu entfernen. Auch ein üppiger Pflanzenwuchs im Wintergarten erhöht das Risiko.

#### Schutzmassnahmen vor dem Bau

Bevor Sie Glas an Stellen einsetzen, wo es eine Gefahr für Vögel sein könnte, machen Sie sich bitte folgende Überlegungen:

- Muss es wirklich transparentes oder stark spiegelndes Glas sein (1)?
- Würde auch eine mobile Vorrichtung reichen, die nur im Bedarfsfall aufgestellt wird (z.B. Windschutz)?
- Wo wird die Gefahr am grössten und wie kann man ihr vorbeugen?

**Generell gilt: Wenn Glas, dann ein möglichst wenig spiegelndes Produkt mit einem Aussenreflexionsgrad von max. 15%. In vogelreichen Umgebungen bietet dies jedoch keinen ausreichenden Schutz. Wir empfehlen für dort zusätzlich kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite (siehe nächste Seite).**



## Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

### Vogelkollisionen an Glas vermeiden

#### Nutzen Sie Alternativen:

- geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahtes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (z.B. Punktraster mit Bedeckung mind. 25 %, 2-4)
- Gussglas, Drahtglas, Milchglas, Glasbausteine, Stegplatten
- andere undurchsichtige Materialien
- Oberlichter statt seitliche Fenster
- Glasflächen neigen, statt im rechten Winkel anbringen

**Handelsübliches, getöntes Glas ist nicht empfehlenswert, da dieses normalerweise die Umgebung stark reflektiert.**

#### Nachträgliche Schutzmassnahmen

Bei bestehenden Gefahrenquellen gilt:

- nur eine flächig wirkende, sich möglichst von der Umgebung abhebende Markierung bringt den nötigen Schutz
- sehr wirkungsvoll sind Lösungen mit Streifen (5-7); vertikale Linien sind mind. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand, horizontale Linien mind. 3 mm breit bei max. 5 cm Abstand
- Klebefolien oder -bänder von guter Qualität verwenden (z.B. Streifen für Auto-Tuning)
- Markierungen wenn immer möglich auf der Aussenseite anbringen

**Achtung: Folien können Spannungen in den Scheiben verursachen, was in Ausnahmefällen zu Glasbruch führen kann; kontaktieren Sie im Zweifelsfall den Glashersteller.**

#### Einfach, aber wirkungsvoll

Unter Umständen erzielen Sie auch mit folgenden Mitteln eine gute Wirkung (immer möglichst aussenseitig anbringen):

- helle Vorhänge (8), Jalousien, Rollos, Kordelbänder, Folienbänder
- farbige Dekorationen, Zeichnungen mit Finger- & Fensterfarben (9, 10)
- Firmensignete, Schaufensterdekorationen, Dekorsprays
- Gitter, Mückenschutznetze (11), Nylon Schnüre, Baumwollfäden, grobmaschige, kräftige Netze oder Lochbleche
- Streifenvorhänge (Lamellen, 12 in Wintergärten

**Futterstellen, Nistkästen etc. sollte man möglichst nicht in Fensternähe anbringen. Oder wenn schon: In einer Distanz von max. 1 m von der Scheibe, so dass ein Vogel bei einem plötzlichen Start gegen die Scheibe noch keine hohe Geschwindigkeit erreicht hat.**



## Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

### Vogelkollisionen an Glas vermeiden

#### Was tun, wenn trotzdem ein Vogel verunfallt?

Ein Vogel liegt benommen am Boden, atmet schwer und flüchtet nicht. Legen Sie ihn in eine Kartonschachtel mit Luftlöchern und stellen Sie diese ins Dunkle. Gehen Sie damit nach 1–2 Stunden ins Freie (keine Experimente im Hausinnern!) und lassen Sie den Vogel fliegen. Startet er nicht, dann bringen Sie ihn in die nächste Vogelpflegestation (Adresse bei der Vogelwarte oder bei BirdLife Schweiz erfragen) oder in eine Kleintierpraxis.

#### Beratung gewünscht?

Bei Bauprojekten oder bei Vogelschutzproblemen an bestehenden Gebäuden beraten wir Sie gerne. Schicken Sie uns Kopien von Bauplänen oder ein paar Fotos. Wir versuchen, zusammen mit Ihnen eine praxistaugliche Lösung zu finden. Eine einmalige Beratung ist kostenlos.

#### Produkte und Anwendungen

Markierungen werden am besten bereits vor der Montage noch im Werk aufgetragen (z.B. mit

#### Davon raten wir ab

- UV-Stickers, UV-Folien und UV-Pens schnitten in Tests schlecht ab.
- Greifvogelsilhouetten schrecken nicht ab.
- reflexionsarmes Glas bietet in transparenten Situationen wie Windschutzverglasungen, Wintergärten etc. keinen Schutz. Hingegen kann es z.B. am Wohnzimmerfenster die Spiegelungen eindämmen.
- transparente Balkonbrüstungen, getönte Scheiben und Sonnenschutzfolien sind gefährlich und sollten vermieden werden.

Sieb- oder Digitaldruck). Bei BirdLife Schweiz ([www.birdlife.ch/shop](http://www.birdlife.ch/shop)) sind diverse Motive erhältlich, bei der Schweizerischen Vogelwarte ([www.vogelwarte.ch/shop](http://www.vogelwarte.ch/shop)) zusätzlich auch Klebebänder aus hochwertiger Kristallfolie (s. Abb.). Für das nachträgliche Anbringen auf grösseren Flächen kontaktiert man am besten ein Unternehmen für Aussenwerbung/Schriftenmalerei. Für dauerhafte Lösungen achte man auf qualitativ hochwertige, für Aussenanwendungen geeignete Produkte.



*Für langlebige, dezente Aussenanwendungen: Oracal Kristallfolie ab Band. Bei horizontaler Montage beträgt der Abstand idealerweise 8 cm.*

*Bei Holzfenstern praktisch und günstig: Beidseitig an Rahmen je 1 Nagel einschlagen, Gummiband spannen und alle 10 cm eine dicke weisse Nylon schnur anknüpfen.*

*Motive aus Kristallfolie bieten – wenn relativ dicht aufgebracht – recht guten Schutz. Sie sind an sich in beliebigen Formen produzierbar.*

**Tipp:** Aufkleber und Klebestreifen montiert man auf saubere Scheiben. Blasenfrei geht dies, wenn man die Scheiben anfeuchtet (allenfalls mit Wasser mit etwas Abwaschmittel drin) und die Folien anschliessend mit einem Küchenschaber glatt streicht. Beim Ausrichten und exakten Abschneiden können ein Malerband oder Post-its hilfreich sein. Alte Folien lassen sich besser entfernen, wenn man sie kurz mit Heissluft (Föhn) erwärmt.

Seite 4/4

**Beachten Sie auch die Broschüre «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» sowie unsere Website zu diesem Thema: [www.vogelglas.info](http://www.vogelglas.info)**

Autor: Hans Schmid | Revision 2016  
© Schweizerische Vogelwarte Sempach, BirdLife Schweiz  
Das Kopieren mit Quellenangabe ist erwünscht.

**Schweizerische Vogelwarte**, 6204 Sempach, Tel. 041 462 97 00, Fax 041 462 97 10, [info@vogelwarte.ch](mailto:info@vogelwarte.ch), [www.vogelwarte.ch](http://www.vogelwarte.ch)

**BirdLife Schweiz**, Postfach, 8036 Zürich, Tel. 044 457 70 20, Fax 044 457 70 30, [svs@birdlife.ch](mailto:svs@birdlife.ch), [www.birdlife.ch](http://www.birdlife.ch)

Weitere Informationen für Architekten, Planerinnen und Bauherren finden sich in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) herausgegeben von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach. Es finden sich Lösungen, die den Vogelschutz an neuen Gebäuden gewährleisten sowie Lösungen für Nachrüstungen bei bereits bestehenden Gebäuden.